

# Sitzungsvorlage

## SV-8-0462

Abteilung / Aktenzeichen

81 - Regionale Nahverkehrsgemeinschaft Münsterland (RNVG)/

Datum

31.05.2011

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Straßen- und Hochbau, Vermessung und öffentlichen Personennahverkehr	14.06.2011
Kreisausschuss	15.06.2011
Kreistag	22.06.2011

Betreff **Übernahme einer Ausfallbürgschaft**

### Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Bürgschaftsverpflichtung zugunsten der Regionalverkehr Münsterland GmbH in Höhe von 3,0 Mio. € einzugehen.
2. Der Landrat wird ermächtigt, die für die Übernahme der Ausfallbürgschaft im Einzelfall notwendigen Bürgschaftserklärungen abzugeben.

## **Begründung:**

### **I. Problem**

Die RVM GmbH hat die Übernahme einer Bürgschaft für ein Darlehen in Höhe von insgesamt 3 Mio. € bei ihrem Gesellschafter Kreis Coesfeld erbeten. Mit dieser Kreditaufnahme soll im Rahmen des von den Gesellschaftern genehmigten Finanzplanes 2011 eine Investition von 5,9 Mio. € für den Bau des RVM-Betriebshofes Kreis Coesfeld finanziert werden. In dieser Gesamtsumme sind allein Baukosten von rd. 2,85 Mio. € vorgesehen. Mit den Bauarbeiten haben die ausführenden Firmen im Frühjahr 2011 begonnen.

### **II. Lösung**

Zur Finanzierung der gesamten Investitionsvorhaben des Jahres 2011 stehen unter anderem Abschreibungen und andere Investitionszuschüsse bereit. Zusätzlich soll ein langfristiges Darlehen über 3,0 Mio. € aufgenommen werden.

Es ist vorgesehen, die Bürgschaft in Form einer Ausfallbürgschaft i.H.v. 3,0 Mio. € zu übernehmen. Das Darlehen soll nach einer beschränkten Ausschreibung Mitte des Jahres aufgenommen werden. Der Zinsvorteil für die RVM wird durch die Bürgschaft voraussichtlich rd. 0,5 % betragen und damit zu einer wirtschaftlichen Durchführung des ÖPNV's im Kreis Coesfeld beitragen.

Festgestellt wird dabei, dass diese Bürgschaft keine EU-notifizierungspflichtige Beihilfe i. S. v. Art. 87 Abs. 1 EGV darstellt. Im Rahmen der beabsichtigten Direktvergabe an die RVM werden die beihilferechtlichen Anforderungen der EU-VO 1370/2007 erfüllt und eine Überkompensation ausgeschlossen. Es bedarf deshalb für die Übernahme der Bürgschaft keiner besonderen Prüfung dieser Frage mehr.

Nach Beschlussfassung durch den Kreistag ist gem. § 86 Abs.4 GO i.V.m. § 53 KrO die beabsichtigte Bürgschaftsübernahme der Bezirksregierung anzuzeigen, bevor die Umsetzung erfolgen kann.

### **III. Alternativen**

Keine

### **IV. Auswirkungen / Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, sonstige Ressourcen)**

Die RVM wird eine jährliche Avalprovision von 0,2 % p.a. an den Kreis Coesfeld zahlen.

### **V. Zuständigkeit für die Entscheidung**

Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aus § 26 Abs. 1 KrO NW.